### Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Klettgau



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 04. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Kostensätze

Auf Grund von § 34 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) werden folgende Kostensätze für kostenersatzpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Klettgau festgelegt:

Stundensatz in EUR:

Stundensatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte: 35,00

Löschfahrzeug MAN WT-R 800: 17,00

Anhänger Typ AL 2 WT-FK 444: 0,60

GW Logistik MAN WT-FK 12: 60,00.

Die Berechnung von Verbrauchsstoffen wie z.B. Ölbindemittel erfolgt nach Aufwand. Grundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Marktpreis.

### § 2 Erhebungsverfahren

Das Erhebungsverfahren und die Festlegung des Kostenersatzpflichtigen richten sich nach § 34 FwG. Nach § 34 Abs. 4 FwG werden die Stundensätze halbstundenweise abgerechnet.

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Klettgau reicht jeden Einsatzbericht beim Rechnungsamt der Gemeinde Klettgau ein. Dort wird entschieden, ob und von wem Kostenersatz angefordert wird.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 04.07.2016

Volker Jungmann Bürgermeister

## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Klettgau vom 04.07.2016



Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 07.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Klettgau vom 04.07.2016 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 (Inkrafttreten) wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

### § 3 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### Artikel 2

§ 4 (Inkrafttreten) wird wie folgt neu eingefügt:

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 07.11.2022

Ozan Topcuogullari Bürgermeister

# Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.